GEMEINDE EPPELBORN GEMEINDEBEZIRK DIRMINGEN
BEBAUUNGSPLAN
GEWERBEGEBIET "OBERHALB DER KLÄRANLAGE"
VEREINFACHTE ÄNDERUNG
SATZUNG

M 1:500

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I, S. 2256, ber. S. 3617), geändert durch Artikel 3 Nr. 1 der Vereinfachungsnovelle vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I, S. 3281) und durch § 4 Gesetz zur Erleichterung von Verfahren und zur Sicherung von Investitionen im Städtebaurecht vom 18. Juli 1979 (BGBl. I, S. 949) gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzes, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29. Januar 1981 beschlossen.

FESTSETZUNG GEMÄSS § 9 ABSATZ 1, 2 und 7 DES BAUGESETZBUCHES

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes	laut Plan
2. Art der baulichen Nutzung Es gilt die BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763)	
2.1 Baugebiet	Gewerbegebiet
2.4.1 zulässige Anlagen	1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, soweit diese weder für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen zur Folge haben können.
	2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
	3. Tankstellen
2.4.2 ausnahmsweise zulässige Anlagen	Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter
3. Maß der baulichen Nutzung	
3.1 Zahl der Vollgeschosse	Z = II
3.2 Grundflächenzahl	GRZ 0,8
3.3 Geschoßflächenzahl	GFZ bei 1-gesch. Bauweise 0,8 bei 2-gesch. Bauweise 1,6
3.4 Anzahl	entfällt
3.5 Gesamtlänge der baulichen Anlage	entfällt
4. Bauweise	entfällt
5. überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
6. nicht überbaubare Grundstücksfläche	laut Plan
7. Stellung der baulichen Anlagen	entfällt
8. Mindestgröße der Baugrundstücke	entfällt
9. Mindestbreite der Baugrundstücke	entfällt
10. Mindesttiefe der Baugrundstücke	entfällt
11. Flächen für Nebenanlagen, die aufgrund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind,	
11.1 Spiel-, Freizeit- und Erholungsflächen	entfällt
11.2 Flächen für überdachte Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche
11.3 Flächen für nicht überdachte Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken	laut Plan und nach Bedarf innerhalb des Baugrundstückes
12. Höhenlage der baulichen Anlagen (OKG nach OK Straßenkrone Mitte Bau bis OK Erdgeschoßfußboden)	wird örtlich eingewiesen
13. Fläche für den Gemeinbedarf	entfällt
14. Überwiegend für die Bebauung mit Familienhäusern vorgesehene Flächen	entfällt
15. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden können, errichtet werden dürfen.	entfällt
16. Flächen, auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen, die für Personengruppen mit besonderem Wohnbedarf bestimmt sind.	entfällt
17. den besonderen Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird.	entfällt
18. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	entfällt
19. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für den Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	laut Plan
20. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen	laut Straßenprojekt
21. Versorgungsflächen	laut Plan
22. Führung von Versorgungsanlagen- und -leitungen	laut Plan
23. Flächen für die Versorgung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen, sowie für Ablagerungen	entfällt
24. öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt-, Badeplätze und Friedhöfe	entfällt
25. Wasserflächen sowie die Flächen, für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses, soweit diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	entfällt
26. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Erdreich, Erden und anderen Bodenschätzen	entfällt
27. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft	entfällt
28. Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung, wie Ausstellungs- und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	entfällt
29. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können	entfällt
30. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen	laut Plan
31. Flächen für gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	entfällt
32. Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe, nicht verwendet werden dürfen	entfällt
33. Die aus der Lärmbelastung freizuhaltenden Schutzflächen und ihre Nutzung, für Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen	laut Plan
34. Für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsgebiet oder Teile davon mit Ausnahme der für Land- oder Forstwirtschaftliche Nutzung festgesetzten Flächen	
a) die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	laut Bepflanzungsplan
b Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern	laut Bepflanzungsplan
35. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind	laut Plan

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 515)

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 111 Abs. 6 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 515)

entfällt

Aufnahme von
Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmalern aufgrund des § 9 Abs. 4 des BBauG in Verbindung mit § 111 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO - in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 19. März 1980 (Amtsbl. S. 515)

entfällt

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BBauG

4. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind	entfällt
2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind	entfällt
3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	entfällt
4. Flächen, die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind	entfällt

Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBauG

entfällt

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
   - GE — Gewerbegebiet
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
   - GRZ = 0,8 — Grundflächenzahl
   - GFZ = 1,6 — Geschoßflächenzahl
   - Z = II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
   - Baugrenze
4. VERKEHRSFLÄCHEN
   - Straßenverkehrsfläche
5. HAUPTVER- UND -ENTSORGUNGSLEITUNGEN
   - Oberirdische Versorgungsleitung
   - Unterirdische Entsorgungsleitung
6. GRÜNFLÄCHEN
   - Grünfläche
7. SONSTIGE PLANZEICHEN
   - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
   - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
   - Grenze des Änderungsbereiches
   - Böschung

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE:

BAUART	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG ortsüblich ausgelegen
vom ..... bis .....
Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Eppelborn, den .....
DER BÜRGERMEISTER

.....

Der Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Saarbrücken, den .....
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
Im Auftrag

.....

Der Genehmigungserlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom ..... wurde am ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde angegeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Eppelborn, den .....
DER BÜRGERMEISTER

.....

VERFAHRENSABLAUF DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Eppelborn hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1990 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Oberhalb der Kläranlage" (Gemeindebezirk Dirmingen) beschlossen.

Die von der Änderung des Bebauungsplanes betroffenen Grundstückseigentümer wurden von der Gemeinde über die Planungsabsicht unterrichtet. Sie haben keine Einwände bzw. Bedenken gegen die Planung erhoben.

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Stadt Eppelborn vom 26. Oktober 1990 von der Planungsabsicht der Gemeinde informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Bis zum 16. November 1990 sind alle Stellungnahmen bei der Gemeinde eingegangen, Einwände bzw. Bedenken zu der Planungsabsicht der Gemeinde wurden nicht geäußert.

Mit Schreiben vom 19. November 1990 hat die Gemeinde den Minister für Umwelt von der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Oberhalb der Kläranlage" unterrichtet.

Der Minister für Umwelt hat der Gemeinde Eppelborn mit Schreiben vom 10. Dezember 1990 mitgeteilt, daß gegen die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Oberhalb der Kläranlage" keine Bedenken bestehen.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet "Oberhalb der Kläranlage" wurde am 04.01.1991 im AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGSBLATT der Gemeinde ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Eppelborn, den 09.05.1991

Gemeinde Eppelborn

Der Bürgermeister
(LUTZ)